

Änderungsanträge und Entschließungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultus,
Jugend und Sport – Drucksache 15/7079**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/6963**

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften

1. Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 1 b) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird nach Satz 2 folgender Halbsatz angefügt:

„, soweit die personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen an der allgemeinen Schule eine dem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) gleichwertige Beschulung von gleich hoher Qualität sicherstellen können.“

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Für die CDU-Landtagsfraktion steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt der Inklusion. Daher kann eine inklusive Beschulung an einer allgemeinen Schule konkret nur dann stattfinden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen vor Ort denen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gleichwertig sind.

2. Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die den Hausunterricht erteilenden Lehrkräfte erhalten eine Reisekostenerstattung für die getätigten Fahrten sowie eine Anrechnung auf das Regeldeputat in Höhe des erforderlichen zeitlichen Mehraufwands.“

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

3. Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 14 folgende Nr. 14 a eingefügt:

„14. a) § 38 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Umsetzung der Inklusion können sonderpädagogische Lehrkräfte der freien Schulen an den öffentlichen Schulen des Landes eingesetzt werden.““

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Die gelingende Umsetzung der Inklusion bedarf der Bündelung der sonderpädagogischen Kräfte im Land. In den Modellregionen profitierte die Inklusion im Schulalltag von der engen und erfolgreichen Kooperation der freien Schulen mit den allgemeinen Schulen. Durch den Einsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften der freien Schulen an den staatlichen allgemeinen Schulen soll die hohe Qualität des inklusiven Unterrichts bzw. des Angebots der Außenklassen gesichert werden.

Rund ein Drittel der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung werden an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) beschult. Vor diesem Hintergrund kann eine gelingende Inklusion im ganzen Land nur gelingen, wenn eine enge Kooperation zwischen freien und öffentlichen Schulen zum Wohl der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ermöglicht wird.

4. Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 25 wird wie folgt geändert:

§ 83 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die inklusive Beschulungsform der Außenklasse, die weiterhin organisatorisch zum Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) zählt, ist als gleichwertiges Angebot der Inklusion neben der Beschulung im Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) bzw. der Beschulung an der allgemeinen Schule den Erziehungsberechtigten von der Bildungswegekonferenz als Beschulungsalternative anzubieten.“

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

5. Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 25 wird wie folgt geändert:

In § 83 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Sofern die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch des Gymnasiums wünschen, ist das Regierungspräsidium Referat 75 an der Bildungswegekonferenz zu beteiligen.“

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

6. Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 25 wird wie folgt geändert:

§ 83 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Weitergabe der Dokumentation zur/zum einzelnen Schüler/in von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule hat beim Schulwechsel verpflichtend zu erfolgen. Zudem hat ein verpflichtendes persönliches Übergangsgespräch der Erziehungsberechtigten mit der aufnehmenden bzw. abgebenden Schule stattzufinden.“

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Für das Wohl des Kindes ist es von großer Wichtigkeit, dass die wichtigen Informationen über seinen Förder- bzw. Betreuungsbedarf bei einem Schul- bzw. Schulartenwechsel nicht untergehen. Aus diesem Grund soll die an einer Schule erstellte Dokumentation an die im Anschluss gewählte Einrichtung weitergegeben werden. Ebenso soll in dieser Übergangsphase verpflichtend ein persönliches Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten sowie der aufnehmenden bzw. abgebenden Schule geführt werden.

7. Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1. a) In der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird in der Besoldungsgruppe A 14 bei den Amtsbezeichnungen ‚Sonderschulkonrektor‘, ‚Sonderschulrektor‘, ‚Zweiter Sonderschulkonrektor‘ sowie in der Besoldungsgruppe A 15 bei der Amtsbezeichnung ‚Sonderschulrektor‘ jeweils folgende neue Fußnote angefügt:

‚Die unter Beteiligung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) beschulten Schülerinnen und Schüler mit Behinderung werden sowohl der Schülerzahl der Regelschule wie der des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) zugezählt.‘“

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Die Schulleitungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sind in hohem Maße mit der Aufgabe belastet, den Unterrichtseinsatz der an ihrer Schulen unterrichtenden Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit den inklusiv unterrichtenden Regelschulen zu koordinieren. Diese zeit- und aufwändige Tätigkeit wird bei der Zuordnung der jeweiligen Besoldungsstufe jedoch unterschlagen, da die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die an einer Regelschule inklusiv unterrichtet werden, nicht zur Schülerzahl der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) zählen sollen.

Die Anzahl der zum Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) zählenden Schülerinnen und Schüler ist maßgeblich für die Anzahl der Funktionsstellen der jeweiligen Schule. Die vorgesehene Regelung würde sich folglich nachteilig auch auf den Umfang der Schulleitung auswirken.

Erschwerend kommt hinzu, dass den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine deutliche größere Beratungsaufgabe zukommt. Auch für diese Aufgabe muss die Einrichtung entsprechend ausgestattet sein.

8. Antrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

die Außenklassen als gleichberechtigten Weg der Inklusion zu stärken. Dazu ist eine Weiterentwicklung vorzunehmen, die darauf zielt, die inklusiven Begegnungsräume für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zu weiten. Die besondere Wertigkeit und das hohe Ansehen der Außenklassen sind von der Landesregierung und somit von der Schulverwaltung offensiv zu kommunizieren.

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz

und Fraktion

Begründung

Für die CDU-Landtagsfraktion steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt der Inklusion. Alle Maßnahmen müssen darauf zielen, individuelle und passgenaue Lösungen für jedes Kind zu ermöglichen. Die bestmögliche Lösung kann in jedem Einzelfall je nach Art und Schwere der Behinderung und individuellen Umständen im Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ), einer Außenklasse oder der inklusiven Beschulung bestehen. Der Begriff der Außenklasse ist nicht mehr zeitgemäß und sollte deshalb in „Inklusionsklasse“ umbenannt werden. Die Eltern sollen aus einem vielfältigen und qualitativ hochwertigen Angebot wählen können. Die Beratung der Eltern über den bestmöglichen Bildungsweg ihres Kindes ist ergebnisoffen zu führen.

Die Inklusionsklasse ist ein gleichwertiges Angebot, von dem Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung profitieren. Die über die zurückliegenden Jahre massiv gestiegene Nachfrage – etwas mehr als eine Verzehnfachung in den zurückliegenden 10 Jahren – belegt die hohe Akzeptanz dieser Angebotsform in der Bevölkerung. Eine gezielte Weiterentwicklung dieses Angebots im Zuge des Ausbaus einer inklusiven Beschulung scheint demnach folgerichtig. Die nur als „kooperative Organisationsformen“ zu bezeichnen, die von der Schulbehörde „im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern“ eingerichtet werden können, ist eindeutig zu wenig.

9. Antrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

bei den Stadt- und Landkreisen Elternlotsen anzusiedeln, die den Eltern bei Fragen zur Umsetzung der inklusiven Beschulung zur Verfügung stehen. Insbesondere sollen sie bei Fragen zur Sozial-, Gesundheits-, Eingliederungs- und Jugendhilfe den Eltern zur Seite stehen und dabei helfen, die bestehenden Ansprüche zu bündeln und ihre Durchsetzung zu unterstützen. Das Land soll hierüber mit den Stadt- und Landkreisen Verhandlungen aufnehmen, dass solche Elternlotsen als trägerunabhängige Beratungsstellen verbindlich eingerichtet werden können.

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Neben den von den Staatlichen Schulämtern im Zuge der Umsetzung der Inklusion zu beantwortenden pädagogischen Fragestellungen kommen seitens der Eltern zudem weitere konkrete Fragen zu Eingliederungshilfe, Organisation, Transport, Finanzierung, Gesundheitshilfe u. A. auf. Um hier zunehmenden Ängsten und Sorgen frühzeitig zu begegnen, sollen bei den Stadt- und Landkreisen Elternlotsen angesiedelt werden, die den ratsuchenden Eltern die nötigen Auskünfte geben können und helfen, Ansprüche durchzusetzen. Eltern sollen nicht als Bittsteller „von Pontius zu Pilatus“ laufen müssen.

Die Fragmentierung in Zuständigkeit und Finanzierung darf nicht zu einem Spießrutenlauf für die Eltern werden, um die für ihr Kind notwendigen Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen zu erhalten. Hierzu gilt es die Reibungspunkte zwischen pädagogischen Anforderungen, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe im Sinne der behinderten Schülerinnen und Schüler aufzulösen.

10. Antrag**der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

die flächendeckende Umsetzung der inklusiven Beschulung sukzessive dort umzusetzen, wo die Lehrerinnen und Lehrer an den allgemeinen Schulen auf die komplexen Herausforderungen der inklusiven Unterrichtung vorbereitet sind. Es muss sichergestellt sein, dass das Wohl der behinderten Kinder nicht infolge von schlecht auf die neue Aufgabe hin fortgebildeten Lehrkräften gefährdet wird.

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz

und Fraktion

Begründung

Die Landesregierung hat es bislang versäumt, ein umfassendes pädagogisch-didaktisches Inklusionskonzept für einen gelingenden zieldifferenten Unterricht an den allgemeinen Schulen zu erstellen. Darüber hinaus gibt es noch kein flächendeckendes Qualifikationskonzept für die Lehrerinnen und Lehrer an den allgemeinen Schulen, sodass von einem unzureichenden Vorbereitungsstand an den allgemeinen Schulen im Land auszugehen ist. Um das Wohl der behinderten Kinder nicht zu gefährden, soll eine zieldifferente inklusive Beschulung nur an den Schulen stattfinden, an denen die Lehrkräfte auf diese anspruchsvolle Aufgabe umfassend vorbereitet sind.

11. Antrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

dafür Sorge zu tragen, dass die personelle und finanzielle Ausstattung der Inklusion sowohl ein Tandem-Prinzip an der allgemeinen Schule als auch eine stabile Unterrichtsversorgung an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) ermöglicht, damit die hohe Qualität der Wahlmöglichkeiten sichergestellt ist.

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Für die CDU-Landtagsfraktion steht es außer Frage, dass im Einzelfall dem Wohl der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gleichermaßen Rechnung zu tragen ist. Wir wollen ein echtes Elternwahlrecht, das natürlich nur dann gegeben ist, wenn das hohe Niveau aller Wahloptionen – Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ), Außenklasse und allgemeine Schule – gleichermaßen gesichert ist. Dazu ist selbstverständlich erforderlich, dass die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen – sowohl an der allgemeinen Schule wie an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), vorhanden sind.

Wir erkennen die Gefahr, dass durch fehlende finanzielle Mittel eine qualitativ hochwertige Umsetzung gefährdet sein könnte – und infolgedessen die bestehende große gesellschaftliche Akzeptanz rasch verspielt sein könnte.

Die hohe Qualität an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) ist dauerhaft nur zu gewährleisten, wenn die notwendige Unterrichtsversorgung mit ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen nachhaltig gesichert ist. Die inklusive Unterrichtung an den allgemeinen Schulen darf nicht zu Lasten der hohen sonderpädagogischen Qualität und Kompetenz in unserem Land gehen.

Das Tandem-Prinzip leistet einen wesentlichen Beitrag zur hohen Qualität einer inklusiven Beschulung. Es darf nicht zu Lasten des raschen Ausbaus der Inklusion zurückgeführt oder gar aufgegeben werden.

12. Antrag**der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

eine Verortung der Sonderschullehrer an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) ebenso wie an den allgemeinen Schulen zu ermöglichen. Voraussetzung für die jeweilige Verortung der Sonderschullehrerinnen und -lehrer ist, dass die Unterrichtsversorgung an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren nicht gefährdet wird.

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Die beabsichtigte Verortung der Sonderschullehrer an den allgemeinen Schulen stellt eine besondere Problematik für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) dar. Im Falle der Verortung einer an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) freigewordenen Stelle an einer allgemeinen Schule bewirkt diese Maßnahme zugleich eine Schwächung der Unterrichtsversorgung an dieser Einrichtung. Sollte dies häufiger geschehen, würden die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) personell ausbluten.

Wir erkennen hierin eine problematische Entwicklung. Der fachliche Austausch innerhalb des Kollegiums eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) stärkt auch die hohe sonderpädagogische Qualität innerhalb der Einrichtung, von der nicht zuletzt auch der inklusive Unterricht an der allgemeinen Schule profitiert. Mit Blick auf die Berufseinsteiger ist festzustellen, dass gerade diese Personengruppe in hohem Maße vom fachlichen Austausch innerhalb des Kollegiums am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) profitiert.

Die Fachaufsicht sollte bei den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) verbleiben.

13. Antrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

die Neueinstellung von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen ausschließlich an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) vorzunehmen.

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Eine Verortung der Sonderschullehrerinnen und -lehrer zu Beginn ihres Berufslebens an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gibt ihnen die Chance des permanenten Austauschs mit erfahrenen Fachkolleginnen und -kollegen. Gerade in dieser Phase des Berufsstarts werden wichtige fachliche und pädagogische Kompetenzen erworben, die für die schulische Praxis und den weiteren Berufsweg von großer Wichtigkeit sind. Bei einer Einstellung der Berufsanfänger an der allgemeinen Schule würde der Start in den Berufsalltag deutlich schwieriger gestaltet; manche Kompetenzen könnten ggf. gar nicht erworben werden. Im Ergebnis würde die hohe Qualität der sonderpädagogischen Förderung gefährdet.

14. Antrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

mit den freien Schulen das Gespräch zu führen und eine auskömmliche Finanzierung der Inklusion mit den freien Trägern zu vereinbaren.

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Die Träger der freien Schulen laufen Gefahr, dass der vom Kultusminister zugesagte pauschale Aufschlag von fünf Prozent zu den Personalkosten für die sonderpädagogische Förderung von Inklusionskindern nicht die tatsächlichen Kosten der Inklusion an diesen Einrichtungen abdeckt, da gleichzeitig ein Wegfall des Kopfsatzes nach § 18 Absatz 2 Privatschulgesetz beschlossen wurde. Dieser Kopfsatz entspricht der „Basisfinanzierung“ einer staatlichen Schule.

Zwar bekommen die freien Schulen die – zusätzlich zum „Klassenlehrer“ – notwendige sonderpädagogische Förderung bezahlt, müssen aber gleichzeitig den Wegfall des Kopfsatzes hinnehmen, da die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nicht zur förderfähigen Klasse nach dem Bruttokostenmodell zählen.

15. Antrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

im Organisationserlass verbindlich zu regeln, dass eine Ressourcenzuweisung von Sonderpädagogen an die allgemeinen Schulen nur dann erfolgen kann, wenn gleichzeitig die Unterrichtsversorgung am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum sichergestellt ist.

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Die hohe Qualität an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) ist dauerhaft nur zu gewährleisten, wenn die notwendige Unterrichtsversorgung mit ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen nachhaltig gesichert ist. Die inklusive Unterrichtung an den allgemeinen Schulen darf nicht zu Lasten der hohen sonderpädagogischen Qualität und Kompetenz in unserem Land führen.

Der Organisationserlass ist deshalb so zu gestalten, dass eine Einstellung von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an den allgemeinen Schulen erst dann erfolgen kann, wenn die Unterrichtsversorgung an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gesichert ist.

16. Antrag**der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

klare und verbindlichen Regelungen zu treffen, wie die Schulbegleitung und die Schulassistenz im Schulalltag ausgestaltet sein sollen und welche Qualitätsanforderungen für diese Personen bestehen. Dazu bedarf es auch eindeutiger Vorgaben, über die Zuständigkeit bei außerschulischen Veranstaltungen, bei Ganztagsangeboten sowie bei Schullandheimaufenthalten bzw. Klassenfahrten. Darüber hinaus ist die Bezahlung in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden zu regeln.

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Neben den Lehrkräften der allgemeinen Schule sowie den Sonderpädagogen kommt auch den Schulbegleitern und Schulassistenten eine wichtige Aufgabe im Zuge der Inklusion zu. Allerdings wird im vorliegenden Gesetzentwurf versäumt zu regeln, welche konkreten Aufgaben, welche Zuständigkeiten und welche Qualifikation diese Personen haben sollen. Auch bleibt völlig offen, wie die Schulbegleitung und Schulassistenz im Schulalltag organisiert sein wird. Problematisch ist zudem, dass deren Bezahlung unklar ist.

17. Antrag**der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

eine fortlaufende und mit dem Schuljahr 2015/2016 beginnende, unabhängige wissenschaftliche Evaluation der schulischen Inklusion in Auftrag zu geben.

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Im Zentrum der schulischen Inklusion steht die Bildung und sonderpädagogische Förderung der Kinder mit Behinderungen. Es ist daher dringend geboten, nicht nur die finanzielle und organisatorische Seite der Umsetzung zu erfassen, sondern auch Zielsetzung und Erfolg des Inklusionsprozesses aus der Sicht der Kinder wissenschaftlich zu evaluieren. Nur durch eine fortlaufende empirische Bildungsforschung wird sichergestellt, dass die Inklusion nicht an der rein formalen Erhöhung der Inklusionsquote, sondern an pädagogischen Kriterien gemessen werden kann.

Dabei sind die Ziele und Erfolge der sonderpädagogischen Förderung und allgemeinen Bildung zu untersuchen und Bedingungsfaktoren bzw. Hindernisse für eine gelingende Inklusion zu identifizieren. Die Evaluation soll auch die Auswirkungen auf die Schülerinnen und Schüler ohne Behinderungen und allgemeine Schulen und SBBZ gleichermaßen in den Blick nehmen.

Die im Zuge der fortlaufenden Evaluation gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse sind kontinuierlich zur weiteren Verbesserung der inklusiven Beschulung im Land zu nutzen.

18. Antrag**der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

einen von der Schulverwaltung unabhängigen Landesombudsmann für Inklusion zu berufen, an den sich alle Eltern von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen bei Konflikten im Zusammenhang mit der schulischen Inklusion wenden können.

Eingaben sind unabhängig vom üblichen Rechtsweg und schriftlich, ohne besondere formale Vorgaben, zu ermöglichen.

Der Ombudsmann soll spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2015/2016 berufen werden und über eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung zur Bearbeitung der Eingaben verfügen.

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz

und Fraktion

Begründung

Aufgrund der Komplexität der Inklusionslösungen können an verschiedenen Punkten Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt zumal vor dem Hintergrund der vielen Umsetzungsfragen, die vom Gesetz offengelassen und bisher noch nicht auf dem Verordnungsweg geregelt sind.

So ist davon auszugehen, dass Entscheidungen der Bildungswegekonferenzen, in denen die Schulverwaltung die Letztentscheidungskompetenz besitzt, nicht immer zu einer einvernehmlichen Lösung mit den Eltern führen werden.

Auch sind Probleme und Konflikte an den allgemeinen Schulen nicht auszuschließen, mit denen die Eltern und Schulen nicht alleingelassen werden dürfen. Hierbei ist nicht nur an die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und deren Eltern zu denken, sondern auch an diejenigen ohne Behinderung, die bisher im Inklusionsprozess an keiner Stelle berücksichtigt und einbezogen sind.

In diesen Fällen soll der Ombudsmann dazu beitragen, schnelle und für alle Beteiligten tragfähige Lösungen zu finden. Er soll Streitfälle schlichten und monate- oder jahrelange Hängepartien verhindern, da der übliche Rechtsweg zu lange dauert und den Kindern und Eltern faktisch nicht hilft. Analog zum Wehrbeauftragten sollen die formalen Hürden möglichst niedrig ausgestaltet werden.

19. Antrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

bei der Verordnungsgebung zur Umsetzung der schulischen Inklusion alle betroffenen Verbände und Institutionen kontinuierlich einzubeziehen und dazu umgehend eine Arbeitsgruppe im Kultusministerium einzurichten.

14. 07. 2015

Wolf, Wacker, Dr. Stolz
und Fraktion

Begründung

Viele Fragen der Umsetzung der schulischen Inklusion sind im Zuge der Gesetzgebung offengeblieben und müssen nun auf dem Ordnungswege geregelt werden. Wie in den Stellungnahmen und der Anhörung deutlich wurde, gibt es deshalb bei den an der Inklusion Beteiligten erhebliche Bedenken und Befürchtungen.

Es kommt daher entscheidend darauf an, ein Höchstmaß an Kompetenz und Transparenz bei der Verordnungsgebung sicherzustellen. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Lehrerverbände, der Behindertenverbände, der Sonderpädagogik, der Freien Schulen und der Elternschaft müssen deshalb in Form einer Arbeitsgruppe eingebunden werden.

20. Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter ‚die Sonderschule‘ durch die Wörter ‚mit sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum‘ ergänzt.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„In der Überschrift des § 4 a und in dessen Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort ‚Förderschulen‘ durch die Wörter ‚mit sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum‘ ergänzt.“

c) In Nummer 5 werden die Absätze 2 und 3 des § 15 wie folgt gefasst:

„(2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet an der allgemeinen Schule oder an der Sonderschule mit sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum statt, welche die Schülerin oder der Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot jeweils besucht. Die Sonderschulen mit sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum sind für die fachliche Betreuung und Unterstützung der allgemeinen Schulen bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung zuständig. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.“

(3) Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule mit sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (Sonderschule mit sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum und Internat).“

d) In Nummer 6 bis Nummer 36 werden die Wörter „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ jeweils durch die Wörter „Sonderschule mit sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum“ ersetzt und der Text jeweils grammatikalisch angepasst.

2. Artikel 2 bis 5 werden wie folgt geändert:

Die Wörter „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ werden jeweils durch die Wörter „Sonderschule mit sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum“ ersetzt und der Text jeweils grammatikalisch angepasst.

14. 07. 2015

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion sind die Leistungen der baden-württembergischen Sonderschulen im Bereich der Bildung und Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen herausragend und unverzichtbar. Wir Freien Demokraten treten deshalb dafür ein, dass die Existenz der Sonderschulen gesichert bleibt. Mehr Wahlmöglichkeiten entstehen nach unserer Einschätzung vor allem, indem sowohl Sonderschulen als auch Inklusionsangebote an allgemeinen Schulen bestehen. In der öffentlichen Anhörung des Bildungsausschusses am 1. Juli 2015 antwortete der Landesbehindertenbeauftragte auf die Frage des Abgeordneten Dr. Kern nach der Zukunft der Sonderschulen, dass unklar sei, wie die Schullandschaft zukünftig aussehe. In ähnlicher Weise wird auch im Gesetzentwurf der Landesregierung das mögliche Ausbluten der Sonderschulen billigend in Kauf genommen. Mehr noch, die Sonderschulen sollen nach dem Willen von Grün-Rot im Schulgesetz die Bezeichnung „Schule“ verlieren und künftig „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ heißen. Damit der Schulstatus der Sonderschulen eindeutig im Gesetz festgeschrieben bleibt, beantragt die FDP/DVP-Fraktion, die Bezeichnung „Sonderschule“ beizubehalten und um den Zusatz „mit sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum“ zu ergänzen. Zudem soll im Gesetz festgeschrieben werden, dass die Sonderschulen mit sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum für die fachliche Betreuung und Unterstützung der allgemeinen Schulen bei ihren Inklusionsangeboten zuständig sind.

21. Änderungsantrag**der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a eingefügt:

„14. a) § 38 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 1 bis 5.
3. Die Verweise in den Absätzen sind entsprechend anzupassen.“

14. 07. 2015

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

§ 38 Absatz 1 des Schulgesetzes besagt, dass Lehrkräfte an öffentlichen Schulen Landesbedienstete sein müssen. Konkret bedeutet dies, dass Lehrkräfte im Privatschuldienst nicht an einer staatlichen Schule unterrichten dürfen. Beim Ausbau der Inklusionsangebote stellt diese Vorschrift ein schwerwiegendes Hindernis dar. Rund ein Drittel der Förderschulen befindet sich in freier Trägerschaft, und die Schulen für Erziehungshilfe sind ganz überwiegend Privatschulen. Wenn zukünftig an freien Schulen beschäftigte Lehrkräfte in Inklusionsklassen an staatlichen Schulen unterrichten sollen, wäre dies rechtlich ausgeschlossen. Deshalb beantragt die FDP/DVP-Fraktion die Aufhebung des § 38 Absatz 1 des Schulgesetzes.

22. Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 25 wird wie folgt geändert:

§ 83 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Monate vor Schulbeginn eine Bildungswegekonzferenz durch.“

14. 07. 2015

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

Um Inklusionsangebote organisieren zu können, die hohen sonderpädagogischen Standards genügen, brauchen die Schulen und ihre Träger Planungssicherheit. Je früher Schulen und Schulträger über das Ergebnis der Bildungswegekonzferenz informiert werden, desto besser können Inklusionsklassen beziehungsweise -gruppen mit den entsprechenden Förderschwerpunkten gebildet und Einzelinklusion oder die Bildung von Gruppen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten vermieden werden. Deshalb beantragt die FDP/DVP-Fraktion, im Schulgesetz festzuschreiben, dass die Bildungswegekonzferenz nicht nur „rechtzeitig“, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, sondern spätestens sechs Monate vor Schulbeginn stattfinden soll.

23. Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 25 wird wie folgt geändert:

§ 84 a wird wie folgt gefasst:

„§ 84 a

Ausführungsbestimmungen

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport des Landtags besondere Bestimmungen zu erlassen

1. zu den Verfahren nach §§ 82 und 84 einschließlich der Überprüfung und Befristung festgestellter Ansprüche,
2. zur Ausübung des Wahlrechts durch die Erziehungsberechtigten nach § 83 Absatz 2, 3 und 6,
3. zum Beratungsverfahren nach § 83 Absatz 1 und 3, insbesondere zu den berührten Stellen sowie zur Zusammensetzung und Organisation der Bildungswegekonferenz, und zur Berufswegekonferenz,
4. zum zieldifferenten Unterricht nach § 15 Absatz 4, insbesondere zu den Bildungszielen, zum Aufsteigen in der Schule, zu den zu erteilenden Zeugnissen und den damit verbundenen Berechtigungen.“

14. 07. 2015

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

Bei zahlreichen noch offenen Fragen zu einzelnen Regelungen im Zusammenhang mit der Inklusion verweist das Kultusministerium auf die noch zu erarbeitenden und zu erlassenden Rechtsverordnungen. Da Einzelheiten zu den Ansprüchen auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, zum Elternwahlrecht, zum Verfahren der Feststellung und zur Bildungswegekonferenz und zum zieldifferenten Unterricht teilweise von großer Tragweite sind, beantragt die FDP/DVP-Fraktion, dass die Verordnungsentwürfe im Sinne demokratischer Kontrolle dem Bildungsausschuss des Landtags vorgelegt und vor Erlass die Zustimmung des Ausschusses erhalten müssen.

24. Antrag**der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

unverzüglich mit den in der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) organisierten Privatschulverbänden in Gespräche einzutreten, um

1. die zahlreichen offenen Fragen zu klären, die durch die Einführung der Inklusion den Schulen in freier Trägerschaft entstehen, beispielsweise wie die freien Schulen mit ihren sonderpädagogischen Angeboten gleichberechtigt in die regionale Planung, in die Bildungswegeberatung und in die Umsetzung der Inklusion eingebunden werden können;
2. eine Verständigung darüber zu erzielen, wie Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft so bezuschusst werden kann, dass diesen gegenüber staatlichen Schulen keine finanziellen Nachteile entstehen.

14. 07. 2015

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

Obwohl sich zahlreiche Sonderschulen in freier Trägerschaft befinden – rund ein Drittel der Förderschulen sowie die Schulen für Erziehungshilfe zum ganz überwiegenden Teil –, hat die Landesregierung erst kurz vor der Vorlage des Gesetzentwurfs zur Inklusion mit den Privatschulverbänden Gespräche aufgenommen. So konnten zahlreiche offene Fragen nicht geklärt und wesentliche Anliegen der freien Schulen nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Offen ist unter anderem, wie eine gleichberechtigte Einbeziehung der freien Schulen in die regionale Planung, Bildungswegeberatung und Umsetzung der Inklusion eingebunden werden können.

Auch würde die vorgesehene Bezuschussung von Schülerinnen und Schülern in Inklusionsklassen und -gruppen an freien Schulen eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Finanzierungspraxis bedeuten, wie auch die Sachverständigen der Privatschulverbände bei der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf im Bildungsausschuss am 1. Juli 2015 ausführten. Deshalb kann die FDP/DVP-Fraktion Artikel 2 des Gesetzentwurfs, der das Privatschulgesetz ändert, nicht mittragen. Stattdessen schlagen wir vor, dass die Landesregierung das Versäumte nachholt und unverzüglich in Gespräche mit den Privatschulverbänden eintritt, um in den angesprochenen ungeklärten Fragen eine Verständigung zu erzielen.

25. Antrag**der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

eine unabhängige Einrichtung mit der wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung der Inklusion zu betrauen und dem Landtag jeweils vor den Beratungen über einen regulären Haushalt zu berichten. Ziel ist die Sicherung der Qualität der Inklusionsangebote.

14. 07. 2015

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

Wenn das wichtige gesellschaftspolitische und bildungspolitische Vorhaben der Inklusion längerfristig ein Erfolg werden soll, muss nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion großer Wert auf die Qualität der sonderpädagogischen Bildung und Betreuung in den Inklusionsklassen beziehungsweise -gruppen gelegt werden. Wir schlagen deshalb vor, zur Qualitätssicherung eine unabhängige Einrichtung mit der wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung der Inklusion zu betrauen und dem Landtag regelmäßig zu berichten. Der Bericht sollte jeweils vor den Beratungen über einen regulären Haushalt erfolgen, damit der Haushaltsgesetzgeber darauf gegebenenfalls reagieren kann. In dem Bericht sollten neben statistischen Angaben zum Ausbaustand der Inklusion vor allem auch qualitative Aspekte eine Rolle spielen. Unter anderem ist zu überprüfen, ob eine ausreichende Versorgung mit Sonderschullehrkräften sichergestellt ist und ob das Konzept der gruppenbezogenen Inklusion umgesetzt beziehungsweise inwieweit Einzelinklusion oder die Bildung gemischter Gruppen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten vermieden werden konnten.

26. Änderungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter ‚entsprechender Sonderschule‘ durch die Wörter ‚entsprechendem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum‘ ersetzt.
- b) In Absatz 13 Nummer 1 werden die Wörter ‚Heimschulen und Sonderschulen‘ durch die Wörter ‚Schulen mit Internat und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren‘ ersetzt.“

2. Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 75 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter ‚Real-, Gemeinschafts- und entsprechenden Sonderschulen‘ durch die Wörter ‚Real- und Gemeinschaftsschulen sowie entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren‘ ersetzt.“

15. 07. 2015

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Schularbezeichnung.

27. Antrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

durch geeignete Maßnahmen – ggf. durch gesetzgeberische Initiativen – in Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) zeitnah sicherzustellen, dass Kooperationen öffentlicher Schulen mit Schulen in privater Trägerschaft bei der sonderpädagogischen Bildung auch über die Möglichkeit hinaus, Kooperationsklassen zu bilden, möglich sind und so die Möglichkeiten inklusiver Beschulungsformen an öffentlichen und privaten allgemeinen Schulen ausgeweitet werden.

15. 07. 2015

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

Bei einer inklusiven Beschulung werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch in formaler Hinsicht Schüler der allgemeinen Schule. In Bereichen, in denen sonderpädagogische Bildungsangebote überwiegend von Schulen in privater Trägerschaft angeboten werden, kann dies zu Schwierigkeiten führen, inklusive Angebote an öffentlichen Schulen anbieten zu können. Vergleichbar gilt dies auch bei allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft ohne den punktuellen Einsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften des Landes.

Die Landesregierung wird ersucht, durch geeignete Maßnahmen und Initiativen hier Lösungswege zu eröffnen, um auch hier eine enge Zusammenarbeit von öffentlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft zu ermöglichen.